

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 4: BUND e.V. Schleswig-Holstein vom 24.01.2025		
Guten Tag allen an der Planung Beteiligten, der BUND widerspricht einer Änderung des F-Plans in der vorliegenden Fassung (Planungsstand des oben genannten 85. F-Plans der Stadt Ratzeburg vom 18.11.2024) mit der Festlegung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Schule/Naturpädagogik“, und zwar aus folgenden Gründen:		
1. Da eine Bebauung im Außenbereich geplant wird, fehlt eine Begründung, weshalb der § 35 BauGB anzuwenden ist. Im entsprechenden Paragraphen findet sich keine Nutzung für ein Sondergebiet „Freie Schule mit Naturpädagogischem Konzept“. Der § 35 ist den dort aufgeführten Zwecken vorbehalten, die sich im Konzept der Freien Schule nicht wiederfinden. Weder soll ein Wirtschaftsbetrieb im Bereich Gärtnerei/Forst oder Landwirtschaft angesiedelt werden noch Forschung wie an einer Hochschule betrieben werden. Es ist keine Nutzung erkennbar, die mit den dort genannten Zwecken in Einklang zu bringen wäre. Grundsätzlich hat das Bauen im Innenbereich Vorrang vor dem Außenbereich. Ein Zerfransen der Orte an den Siedlungsrändern ist, wie unsere Stellungnahme vom 4.9.24 darlegt, aus vielen Gründen zu vermeiden.	Der Rückschluss auf den § 35 BauGB ist falsch interpretiert. Durch die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 ist das Plangebiet künftig nicht mehr dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Die Zulässigkeit von Vorhaben begründet sich demnach nach § 30 BauGB.	klarstellen
2. Das schalltechnische Gutachten stellt klar: „<i>Das Plangebiet ist ein Sondergebiet (SO) Schule. Für Sondergebiete bestehen keine Festsetzungen gemäß Abschnitt 6.1, TA Lärm.</i>“ Der BUND macht darauf aufmerksam: Findet man keine schallschutztechnischen	Die Änderung des Flächennutzungsplanes und der parallel in Aufstellung befindliche Bebauungsplanes Nr. 85 setzen ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Schule und Naturpädagogik“ fest. Der entsprechende Festsetzungskatalog	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Festlegungen für ein Sondergebiet, sind dort wohl auch keine Schulen vorgesehen. Handelt es sich aber um eine Festsetzung als - in den Planungsgrundsätzen gar nicht erlaubte - Schule, sollte man in den Vorschriften für Schulbauten nachsehen und nicht bei den Vorschriften für Wohnaußenbereiche. Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (Landesbauordnung – LBO) sieht für alle Bauten vor: (2) <i>Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben, Gesundheit, nicht gefährdet werden und keine <u>unzumutbaren Belästigungen</u> entstehen; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 zu berücksichtigen.</i>“ Der BUND erwartet, dass vor einer rechtsgültigen Änderung des F-Plans nachgeprüft wird, ob ein Schulgebäude und die dazugehörigen Außenflächen überhaupt in unmittelbarer Nähe zu einem offen betriebenen Schießstand errichtet werden dürfen. In den Planungsunterlagen wird auch von einem angestrebten Betrieb von Kindergartengruppen gesprochen, auch hier ist in den Bauvorschriften zu prüfen, ob die Nutzung von Schießstand und Kindergartenbetrieb direkt nebeneinander erlaubt sind. Weiter im Gutachten heißt es: „<i>Darüber hinaus gibt es eine Einwirkung der Schießstände auf das Plangebiet, welches als „Naturerlebnisbereich Schule“ bezeichnet ist. Hier handelt es sich um einen Außenaufenthaltsbereich für Kinder.</i>“ <i>Außenaufenthaltsbereiche finden zwar in der TA Lärm <u>keine Berücksichtigung</u>, sollten aber analog zu <u>Außenwohnbereichen</u> beurteilt werden (vgl. z.B.</i>	definiert die zulässigen Nutzungen. Dies beinhaltet u.a. die Schulnutzung. Die Prüfung im Rahmen des Schalltechnischen Gutachtens hat für den Regelfall ergeben, dass die zu Grunde gelegten Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort überschritten werden. Auch wird für den Außenaufenthaltsbereich eine Schutzbedürftigkeit festgestellt. Dadurch, dass der Pistolen-Schießstand in seiner Nutzung auf die Zeiten am Donnerstag von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr und am Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr eingeschränkt ist, kommt es zu keinem Nutzungskonflikt. Die Schutzbedürftigkeit wird im Gutachten analog zu einem Allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO angenommen. Da in einem Allgemeinen Wohngebiet soziale Einrichtungen, wie z.B. Schule, Kindergarten oder Altenpflegeheime, zulässig sind, ist von einem hohen Schutzbedürfnis auszugehen. Die Prüfung ist somit hinreichend erbracht.	

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<i>Hamburger Leitfaden - Lärm in der Bauleitplanung 2010).</i>“ Das Fehlen von Regelungen weist darauf hin, dass Schießstand und Außenaufenthaltsbereiche von Kindern in der Praxis nicht vorkommen, weil sie sich gegenseitig ausschließen. Der BUND bittet dies zu überprüfen, bevor Änderungen im F-Plan vorgenommen werden. Im Gutachten heißt es: <i>Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Nummer 6.1 entsprechend der <u>Schutzbedürftigkeit</u> zu beurteilen. Zusätzlich gibt die DIN 18005, Beiblatt 1 Hinweise auf eine mögliche Einstufung für den Beurteilungspegel Lr von 45 dB bis 65 dB [4]. Sie weist zudem darauf hin, dass für Bildungseinrichtungen ein hohes Schutzniveau anzustreben ist.</i> Hier muss u.E. genauer ausgearbeitet werden, wo genau die Grenzwerte für Bildungseinrichtungen liegen, denn Schüler und Kindergartenkinder gelten als besonders schutzwürdig.		
3. Das Lärmschutzgutachten bezieht seine Messpunkte auf die im B-Plan eingezeichnete blaue Linie ohne eine konkrete Bauplanung vorliegen zu haben. Das Ergebnis ist also unter Vorbehalt zu sehen. Im Gutachten heißt es daher auch: <i>„Für das untersuchte Gebiet gibt es derzeit einen Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 85 - „Freie Schule Ratzeburg“ der Stadt Ratzeburg. Die Planzeichnung kann in Abbildung 2 in Anhang B nachvollzogen werden. Gemäß obiger Maßgabe wäre der Immissionsort auf der Baulinie (blau) des Sondergebiets (SO) Richtung Südosten zu setzen. Der faktische Immissionsort, <u>der a priori nicht klar ist</u>, ist der am stärksten betroffene Ort auf dieser Linie.“</i> Der BUND weist darauf hin, dass bei fehlender konkreter Bauplanung	Der parallel in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 85 setzt als Angebotsbebauungsplan den planungsrechtlichen Rahmen der geplanten Entwicklung. Hierzu werden u.a. Baugrenzen festgesetzt. Die geplante Bebauung muss sich daher innerhalb dieser festgesetzten Bauflächen befinden. Diese planungsrechtlichen Rahmenbedingung wird vom Schalltechnischen Gutachten berücksichtigt.	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
auch nicht die Lärmbelastung in den Gebäuden valide ermittelt werden kann und auch keine seriösen Schlussfolgerungen gezogen werden können. Es reicht nicht, wie im B-Plan angekündigt: <i>Im weiteren Verfahren erfolgt neben der hochbaulichen Planung eine Ausarbeitung des künftigen freiraumplanerischen Konzeptes. Diese Planungen werden im weiteren Verlauf des Verfahrens konkretisiert und fließen dann, sofern sie für den Bebauungsplan relevant sind, in die weiteren Planungen mit ein.</i> (S. 20 Begründung)		
4. Bei der LBO § 4 „Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden“ steht: (1) „Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat.“ In den Planungsunterlagen steht, dass zunächst der Salemer Weg ausgebaut werden muss, bevor er die Ansprüche an eine Zufahrt erfüllt. Der Dorotheenhofer Weg ist mit seinen Alleegebäuden ein Jagdgebiet für Fledermäuse. Die Allee steht unter Naturschutz und darf nicht so ohne weiteres verbreitert werden. Bei Schulen kommt hinzu, dass eine vorschriftsmäßige Feuerwehrezufahrt vorzusehen ist und dauerhaft befahrbar gehalten werden muss. In den dann nötigen Eingriffen in die Allee sieht der BUND eine Schwächung der Natur, die nicht nötig wäre, wenn man im Innenbereich der Stadt am alten Standort planen würde.	Der Ausbau des Salemer Weges erfolgt auf den im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 85 festgesetzten Verkehrsflächen. Die genannte geschützte Allee ist hiervon nicht betroffen, da sich diese erst östlich – außerhalb des Plangeltungsbereiches – anschließt. Die Erschließung ist daher auf planungsrechtlicher Ebene entsprechend gesichert. Die Verortung der Feuerwehraufstellflächen, etc. erfolgt auf Ebene der nachfolgenden Genehmigungsplanung.	nicht berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Fazit: Der F-Plan darf nicht geändert werden, bevor nicht klar ist, ob nach § 35 BauGB überhaupt eine Schule errichtet werden darf und – falls ja – ob ein direktes Nebeneinander von Schießstand und Schule überhaupt rechtens ist. Erst danach wäre zu klären, wie die Gebäude ggf. angeordnet werden sollen. Das jetzige Schallschutzgutachten zeigt, dass die Messpunkte für das schalltechnische Gutachten ohne konkrete Baukörperplanung und ohne Berücksichtigung der besonderen Schutzwürdigkeit von Kindern und Jugendlichen zum jetzigen Zeitpunkt nicht seriös zu ermitteln sind und es lassen sich auch keine Schlussfolgerungen daraus ableiten, ob ein konfliktloses Nebeneinander theoretisch möglich wäre.	Die Stellungnehmende vermischt hier planungsrechtliche Grundlagen. Die Ausführungen zu den einzelnen Punkten sind zuvor beschrieben.	nicht berücksichtigen bzw. klarstellen
Der BUND weist noch einmal auf die Argumente hin, die er in seiner ersten Stellungnahme vorgebracht hat. Inzwischen sind alternative Standorte für eine Freie Schule untersucht worden, aber leider findet sich der bisherige Standort Alte Barlachscheule nicht unter ihnen, obwohl er viele Pluspunkte hätte. Der BUND bittet die Träger des Projektes angesichts der sich kumulierenden Problemlagen, noch einmal ernsthaft zu prüfen, ob sich der bisherige Standort nicht doch im Sinne Ihres naturpädagogischen Konzeptes entwickeln ließe.	Die genannten Hinweise werden im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung behandelt.	berücksichtigen
Der BUND bittet um die Mitteilung der Abwägungsergebnisse. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Nach Abschluss der Verfahrens erfolgt eine Mitteilung der Ergebnisse.	berücksichtigen